für die Umwälzung der gesamten Gesellschaft bildet, des sozialistischen Rechts. Das ergibt sich daraus, daß das sozialistische Recht, infolge seiner normativen Regeln und Wertmaßstäbe für das Handeln der Menschen, die Tätigkeit der Staatsund Wirtschaftsorgane sowie der Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, die mit den Leitungsmaßnahmen des sozialistischen Staates angestrebten Ziele und Zwecke in allgemeinverbindliche Aufgaben und zu deren Lösung erforderliche Organisationsformen umzusetzen vermag.

Die dem Recht eigene, aus seinem normativen Charakter folgende organisierende Kraft versetzt den sozialistischen Staat in die Lage, seine Rolle als unmittelbarer Organisator des sozialistischen Wirtschaftssystems innerhalb des Landes und auch hinsichtlich der ökonomischen Integration des eigenen Wirtschaftssystems mit dem der anderen sozialistischen Länder zu verwirklichen. Über sie vollzieht sich entscheidend seine aktive Einwirkung auf die Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Eigentums als der objektiven Voraussetzung für die Entwicklung des sozialistischen Wirtschaftssystems, auf die Organisierung der Produktion, des Austausches, der Distribution und der Konsumtion im gesamtgesellschaftlichen Maßstab. Vor allem bei der Herausbildung und Ausgestaltung der notwendigen Organisationsformen für die zentrale planmäßige staatliche Leitung der ökonomischen Prozesse, für die neue Organisation der gesellschaftlichen Arbeit und die Rechnungslegung und Kontrolle über ihre Resultate erweist sich die organisierend-regulierende Funktion des sozialistischen Rechts für den sozialistischen Staat als unverzichtbarer Faktor seiner Leitungstätigkeit und der gesellschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus hilft ihm diese Funktion, die notwendigen Bedingungen für die Einordnung der Volkswirtschaft in internationale Organisationsformen der planmäßigen Entwicklung des sozialistischen Wirtschaftssystems zu schaffen.

Wie jedoch bereits betont wurde, trägt die organisierend-regulierende Funktion des sozialistischen Rechts zur Herausbildung und Entwicklung aller Seiten der neuen sozialistischen Gesellschaft, zur Organisierung aller sie ausmachenden gesellschaftlichen Beziehungen bei, einschließlich der Organisierung der Verteidigung und des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft. Es gibt praktisch keinen Bereich der sozialistischen Gesellschaft, in dem die Arbeiterklasse und ihre Partei auf die organisierend-regulierende Funktion des sozialistischen Rechts verzichten könnten.

Beispielsweise organisiert der sozialistische Staat mit rechtlichen Mitteln die kulturelle Revolution, indem er die notwendigen staatlichen Organisationsformen für die Bildung und Erziehung der Jugend und der Werktätigen insgesamt ausgestaltet, in Form der rechtlichen Regelung der Organisationsformen zur Verwirklichung der allgemeinen Schulpflicht, der Möglichkeit des Hoch- und Fachschulstudiums, der vielfältigen Formen der beruflichen Weiterqualifizierung usw. Mit seinen familienrechtlichen Regeln, aber auch mit einer Vielzahl von Regeln anderer Rechtszweige erweist sich das sozialistische Recht als organisierend-regulierender Faktor bei der Entwicklung sozialistische Familienbeziehungen. Mittels des Strafrechts wiederum organisiert der Staat den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und der gesellschaftlichen Verhältnisse vor kriminellen Handlungen. Das geschieht nicht allein durch die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der jeweiligen Straftäter, sondern vor allem, indem entsprechende Organisationsformen für die unmittelbare aktive Mitwirkung der Werktätigen auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung geschaffen werden.